



Amtliche Bekanntmachung Nr. 79

(Stand: 19.11.2001)

Beitragsordnung des Studentenwerkes Stuttgart - Anstalt des öffentlichen Rechts -

Aufgrund von § 12, Abs. 2 in Verbindung mit § 6, Abs. 1 des Studentenwerksgesetzes Baden-Württemberg (StWG) in der Fassung vom 19. Juli 1999 (Gesetzblatt Seite 299) hat der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Stuttgart in seiner Sitzung am 22. Mai 2001 die BEITRAGSORDNUNG des Studentenwerkes Stuttgart in der Fassung vom 30. März 2001 geändert.

Sie wird hiermit in der sich daraus ergebenden Fassung bekannt gemacht.

§ 1

1. Vom Studentenwerk Stuttgart wird

von allen immatrikulierten Studierenden der

- Universität Stuttgart
- Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg, ohne Fachbereich Sonderpädagogik mit Sitz in Reutlingen
- Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst, Stuttgart
- Staatlichen Akademie der Bildenden Künste, Stuttgart
- Fachhochschule Stuttgart, Hochschule für Technik
- Fachhochschule Stuttgart, Hochschule für Medien
- Filmakademie Baden-Württemberg
- Evang. Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg

in jedem Semester

von allen Studierenden der

- Fachhochschule Ludwigsburg, Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen

in jedem Studienhalbjahr bzw. in jedem Studienabschnitt**und von den Studierenden der**

- Berufsakademie Stuttgart - Staatliche Studienakademie

in jedem Studienjahr

ein BEITRAG gemäß § 12, Abs. 2 StWG erhoben.

2. Die Beiträge für das bevorstehende Semester sind bei der *Immatrikulation* oder der *Rückmeldung* fällig.

Die Zahlung des Beitrages ist bei der Immatrikulation oder Rückmeldung nachzuweisen.

Bei der Fachhochschule Ludwigsburg - Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen - ist der Beitrag zu *Beginn des Studienhalbjahres* bzw. *des Studienabschnittes*, bei der Berufsakademie Stuttgart - Staatliche Studienakademie - zu *Beginn des Studienjahres* fällig. Die Zahlung ist nachzuweisen.

3. Die Beiträge werden von den in Ziffer 1 genannten *Hochschulen*, der Filmakademie Baden-Württemberg und der Berufsakademie Stuttgart - Staatliche Studienakademie - oder von den für diese zuständigen Kassen für das Studentenwerk Stuttgart unentgeltlich eingezogen.
4. Ist ein Student an zwei Hochschulen immatrikuliert, so wird nur **ein** Beitrag, und zwar der höhere erhoben.

§ 2

1. Der **Beitrag** ist seit dem Wintersemester 2000/2001 / Studienjahr 2000/2001 gemäß § 12 Abs. 2 StWG für alle Studenten/Studierenden der in § 1 Ziff. 1 der **Beitragsordnung** genannten Hochschulen und der Filmakademie Baden-Württemberg

auf

DM 110,00 pro Semester
bzw. pro Studienhalbjahr/Studienabschnitt

und für die Studierenden der Berufsakademie/Staatlichen Studienakademie auf

DM 160,00 pro Studienjahr

festgesetzt.

2. Der **Beitrag** wird - **beginnend mit dem Sommersemester 2002** -

auf 59 €

pro Semester bzw. pro Studienhalbjahr/Studienabschnitt

und für die Studierenden der Berufsakademie - Staatlichen Studienakademie - **beginnend mit dem Studienjahr 2002/2003** -

auf 99 €

pro Studienjahr

festgesetzt.

Davon wird ein Beitragsanteil i. H. v. **28,10 €** pro Semester bzw.

Studienhalbjahr/Studienabschnitt oder i. H. v. **56,20 €** pro Studienjahr für die **Finanzierung des StudiTickets** verwendet.

§ 3

1. Der Beitrag kann *nicht* erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

Schwerbehinderten Studenten/Studierenden, die aufgrund ihrer Schwerbehinderteneigenschaft zur kostenlosen Nutzung des Personennahverkehrs berechtigt sind, wird **auf Antrag** und nach Vorlage des Schwerbehindertenausweises der Beitragsanteil zur **Finanzierung des VVS-StudiTickets** in Höhe von DM 50,--/ab SS 2002

28,10 € pro Semester oder DM 100,--/ab SJ 2002/03 **56,20 €** pro Studienjahr zurückerstattet.

2. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im Falle einer Exmatrikulation oder Rücknahme der Immatrikulation vor Ablauf des Semesters besteht *nicht*.

Das Gleiche gilt bei einem Abbruch bzw. einer Unterbrechung der fachtheoretischen Ausbildung bei der Fachhochschule Ludwigsburg - Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen - oder bei Ausscheiden aus der Berufsakademie - Staatliche Studienakademie.

§ 4

1. **Beurlaubte** Studenten/Studierende, die nachweislich die sozialen Leistungen des Studentenwerkes Stuttgart nicht in Anspruch nehmen können, **können auf Antrag** von der Beitragszahlung für das jeweilige Semester bzw. Studienhalbjahr/Studienjahr oder den jeweiligen Studienabschnitt *befreit* werden.
2. Der Antrag muss rechtzeitig vor Beginn des Semesters bzw. Studienhalbjahres/Studienabschnittes oder Studienjahres gestellt werden.

Diese geänderte **Beitragsordnung** wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart veröffentlicht. Sie tritt am 1. Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt wird die **Beitragsordnung** des Studentenwerkes Stuttgart in der Fassung vom 30. März 2001 aufgehoben.

- Hartmeier -
Geschäftsführer

